

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in der Zeit vom 28.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024 im Rathaus der Gemeinde Bad Grund öffentlich ausgelegen. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen der Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 15.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.04.2024 zugeleitet worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Goslar, 24.04.2024
- Vodafone GmbH, 29.04.2024

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Göttingen, 25.04.2024	
1.1 Fachbereich Bauen	
<p>1.1.1 Regionalplanung</p> <p>Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich aus 5 Änderungsbereichen zusammen, die sich z.T. gegenseitig bedingen. Die Änderungsbereiche 1 und 2 hängen voneinander ab, sowie die Änderungsbereiche 3 und 4.</p> <p>Die Aufgabe der Wohnbaufläche „Bruchwiesen“ in Badenhausen innerorts mit 2,95 ha (2. Änderungsbereich) im Tausch mit einer neuen Wohnbaufläche „Im Knickfelde“ am südlichen Ortsrand (1. Änderungsbereich) mit ca. 2,09 ha wird regionalplanerisch positiv gesehen. Auch wenn Badenhausen im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen 2020 als Grundzentrum vorgesehen ist und damit mehr als für den Eigenbedarf Wohnbauflächen entwickeln kann, weil dem Grundzentrum per se die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen wird, entspricht die Reduzierung von Wohnbauflächen um ein Drittel aus Sicht der Raumordnung eher der wahrscheinlichen Nachfrage in den nächsten 10 Jahren nach Wohnbauland in Badenhausen, Unter Berücksichtigung flächensparenden Bauens ist mit 2,09 ha immer noch für deutlich mehr als 10 Bauplätze, wie im Vorentwurf der Begründung des Flächennutzungsplanes benannt, Raum gegeben, wenn die Baugrundstücke 600-800 m² nicht überschreiten. Zu berücksichtigen ist dabei der demografische Wandel, der weiterhin für den Vorharzraum stark rückgehende Einwohnerzahlen erwarten lässt.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 stellt ein Sondergebiet Erholung (Ferienhaus, Feriendorf, Wochenendhaus, Campingplatzgebiet) in der Nähe des WeltWaldes Harz vor. Ein Campingplatz besteht bereits und soll erweitert werden. Der Ort Bad Grund ist im RROP-Entwurf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus vorgesehen. Der Ort verfügt über vielfältige Übernachtungsmöglichkeiten und ausgeprägte touristische Infrastruktur, u.a. mit dem Höhlenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle, WeltWald Harz, Uhrenmuseum und Bergbaumuseum Schachanlage Knesebeck sowie eine gute Anbindung an das Erholungswegenetz des Harzes (Karstwanderweg, Harzer Baudensteig, Rundwege, Mountainbike Arena Harz. Die Iberger</p>	<p>Zu 1.1.1</p> <p>Die Zustimmung zur Planung des Landkreises Göttingen, Fachbereich Bauen, Abteilung Regionalplanung, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen zu der Anzahl der Bauplätze in Badenhausen redaktionell überarbeitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Tropfsteinhöhle ist als Museums- und Veranstaltungsort als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt im RROP vorgesehen. Der WeltWald Harz ist als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung vorgesehen, hiermit werden außerhalb geschlossener Ortslagen regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit einer konzentrierten Ausstattung an Freizeit und Erholungsinfrastruktur und einer hohen Nutzungsintensität festgelegt. Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich 3, ist in diesem Kontext positiv zu sehen und unterstützt die vorgesehenen regionalplanerischen Zielsetzungen für Bad Grund.</p> <p>Zum Änderungsbereich 4 in Windhausen hat die Regionalplanung bereits im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Wi Nr. 07 „Ferienhausgebiet auf dem Rohlande“ Stellung genommen und der Aufhebung zugestimmt.</p> <p>Änderungsbereich 5 in Windhausen wird nicht als regionalplanerisch relevant eingestuft, daher gibt es dazu keine Anmerkungen. Die Umwandlung von 0,19 ha innerorts mit der ursprünglichen Zielsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ in Wohnbauflächen für 2-3 Grundstücke ist raumordnerisch unbedenklich und entspricht dem Eigenbedarf, zusammen mit dem B-Plan Nr. 17 Mühlenwiese.</p>	
<p>1.1.2 Kreisstraßen und Radverkehr</p> <p>Die Änderung des o.a. F-Plans beinhaltet 5 Änderungsbereiche. Der Änderungsbereich 1: Darstellung Wohnbaufläche „Im Knickfelde“, Badenhausen berührt Belange des Fachdienstes Kreisstraßen und Radverkehr, da der westliche Abgrenzungsbereich des F-Plans entlang der Kreisstraße 421 verläuft.</p> <p>Daher wird angemerkt:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Badenhausen, so dass gemäß § 24 NStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Ebenso ist die Anlage von Zufahrten unmittelbar oder mittelbar zur Kreisstraße außerhalb einer Ortsdurchfahrt nicht gestattet.</p>	<p>Zu 1.1.2</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Sie werden in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag												
<p>Im Hinblick darauf wird darauf verwiesen, dass die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes über den vorhandenen Weg (Flurst. 471/6) nördlich des Plangebietes erfolgen sollte.</p>													
<p>1.2 Fachbereich Umwelt</p>													
<p>1.2.1 Bodenschutzbehörde</p> <p>Bodenschutzrechtlicher Hinweis:</p> <p>Auf die bekannte Schwermetallproblematik wird hingewiesen. Insbesondere im Falle des 5. Änderungsbereich in Windhausen „Mühlenwiese“ ist nach den hier vorliegenden Informationen zu erwarten, dass die Schwermetall-Gehalte im Boden des Änderungsbereichs bezüglich des „Wirkungspfad Boden – Mensch“ und der Nutzungsart „Park- und Freizeitanlagen“ (s. § 11 BBodSchV¹) die „Prüfwerte“ gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchG² (s. Anlage 2, Tabelle 4 BBodSchV) überschreiten.</p>	<p>Zu 1.2.1</p> <p>Das Thema Baugrund/Boden im 5. Änderungsbereich „Mühlenwiese“ war im Vorfeld mit einer orientierenden Untersuchung (2 Bohrungen im Gebiet) und dem Gutachten der GEO-LOG vom September 2021 betrachtet worden. Konkrete Anhaltspunkte, die im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen könnten, haben sich dabei nicht ergeben. Diese liegen in der Regel vor, wenn eine Überschreitung der Prüfwerte (mg/kg TS) nach BBodSchV (Anhang 2) festgestellt oder zu erwarten ist. Auszug für den Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt) und die festgestellten Werte:</p> <table border="1" data-bbox="1108 853 2016 1181"> <thead> <tr> <th>Stoff</th> <th>Prüfwert nach BBodSchV für Kinderspielflächen</th> <th>Prüfwert nach BBodSchV für Wohngebiete</th> <th>bei Probenahme im Sept. 2021 festgestellt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arsen</td> <td>25</td> <td>50</td> <td>< 10</td> </tr> <tr> <td>Blei</td> <td>200</td> <td>400</td> <td>51</td> </tr> </tbody> </table>	Stoff	Prüfwert nach BBodSchV für Kinderspielflächen	Prüfwert nach BBodSchV für Wohngebiete	bei Probenahme im Sept. 2021 festgestellt	Arsen	25	50	< 10	Blei	200	400	51
Stoff	Prüfwert nach BBodSchV für Kinderspielflächen	Prüfwert nach BBodSchV für Wohngebiete	bei Probenahme im Sept. 2021 festgestellt										
Arsen	25	50	< 10										
Blei	200	400	51										

¹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), i. d. zzt. gelt. Fassung

² Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag			
	Cadmium	10	20	0,1
	Chrom	200	400	24
	Nickel	70	140	23
	Quecksilber	10	20	< 0,084
	<p>Der anstehende Baugrund wurde unter Abfallgesichtspunkten betrachtet im Untersuchungsbericht zusammenfassend beschrieben als „...nicht gefährliche Abfälle...“ – „... können im vereinfachten Verfahren entsorgt werden...“ – „Die Verwertung kann eingeschränkt unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen stattfinden“. Die Empfehlung ist formuliert worden, den „Oberboden zu separieren und seitlich zur Wiederverwendung zu lagern.“ Als Sicherungsmaßnahme für die Verwertung (z.B. auf den Baugrundstücken) könnte auch die Abdeckung mit unbelastetem Material in Frage kommen (so z.B. Handlungsempfehlungen aus einer Anfang 2021 vollzogenen Baugrunduntersuchung im Bergwerksgelände der ehem. Grube „Hilfe Gottes“ in Bad Grund). Grundwasserstand wurde bei der KRB 10-21 nicht, bei KRB 9-21 in einer Tiefe von 2,72 m festgestellt. Unabhängig von den zur Vorbereitung von künftigen (Tief-)Baumaßnahmen zu ggf. Zeit (noch) durchzuführenden vertiefenden Baugrunduntersuchungen haben sich aus der für die Bauleitplanung angestellten orientierenden Sondierung keine durchgreifenden Erkenntnisse ergeben, die die Überplanung der „Mühlenswiese“ grundsätzlich ausschließen würden.</p> <p>Die Inhalte des Gutachtens werden bei Ausarbeitung des Umweltberichts Stufe 2 berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>			



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.2.2 Naturschutzbehörde</p> <p>Hinweis: Da mit der Planänderung Beeinträchtigungen der nach Naturschutzrecht betroffenen Schutzgüter zu rechnen ist, bedarf es einer schutzgutbezogenen Betrachtung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Zu 1.2.2</p> <p>Bei Ausarbeitung des Umweltberichts für den Entwurf des Bauleitplans zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die naturschutzfachlichen Belange geprüft, bewertet und dokumentiert.</p> <p>Der Hinweis wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.2.3 Waldbehörde</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den folgenden Flächen in den folgenden Änderungsbereichen vollständig oder teilweise Wald befindet und dies im Zuge des Änderungsverfahrens des FNP zu berücksichtigen ist:</p> <p><u>3. Änderungsbereich in Bad Grund (Harz) „Hübichalm“</u></p> <p>Gemarkung: Bad Grund (Harz) Flur: 6 Flurstück: 3/6, Lage: Totemann Gemarkung: Gittelde Flur: 11 Flurstück: 42/2, Lage: Auf der Mergelkuhle</p> <p>Auch wenn das Flurstück 42/2 nach dem Luftbild aus dem Jahr 2022 eine verlichtete Fläche aufweist, ist § 2 Abs. 6 NWaldLG3 zu beachten. Danach verlieren Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahlgeschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.</p> <p>Gegen die vorbereitend geplante Nutzung als Sondergebiet bestehen jeweils keine Bedenken.</p> <p><u>4. Änderungsbereich in Windhausen „Auf der Rohlande“</u></p> <p>Gemarkung: Windhausen Flur: 4 Flurstück: 213/2, Lage: Auf dem Rohlande</p> <p>Gegen die vorbereitend geplante Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Einwände, wenn diese Waldanteile bei der Bewirtschaftung mit beachtet werden.</p>	<p>Zu 1.2.3</p> <p><u>3. Änderungsbereich in Bad Grund (Harz) „Hübichalm“</u></p> <p>Die Waldbehörde des Landkreises Göttingen hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die Darstellung eines Sondergebietes geäußert.</p> <p>Es wird festgestellt, dass auf den genannten Flächen teilweise Wald vorhanden ist. Gemäß § 2 Abs. 6 NWaldLG behalten Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald auch dann, wenn sie durch Windwurf, Brand oder andere Ereignisse geschädigt oder verändert wurden.</p> <p>Es entspricht nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Bad Grund (Harz), das vom Landkreis Göttingen angesprochene, in Privateigentum befindliche rechteckige Flurstück 42/2, nicht zu verändern. Wenn es später notwendig sein sollte, dass eine „Waldumwandlungsgenehmigung“ auf der der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungs- nachfolgenden Realisierungsebene zu beantragen ist, dann wird diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen sein.</p> <p>Detaillierte Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung erfolgen so dann auf Ebene des Bebauungsplanes und können nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p> <p><u>4. Änderungsbereich in Windhausen „Auf dem Rohlande“</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die geplante Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine Einwände bestehen, sofern die Waldanteile bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Bei einer Aufhebung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die ursprüngliche Nutzung beibehalten.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Eine Änderung der Nutzung oder Errichtung baulicher Anlagen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes dabei nicht vorgesehen. Wie die Flächenanteile letztendlich genutzt werden kann nicht auf einer Ebene eines vorbereitenden Bauleitplanes, respektive nicht bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes geregelt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 25.04.2024</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>2.1 Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2</p>	<p>Zu 2.1</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange gemäß 1 (6) BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB). Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Die fachliche Bewertung des Bodens wird berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Zu diesem Zweck wurde auch der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ausgewertet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes teilweise als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Nähere Informationen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	
<p>2.2 Altbergbau Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Zu 2.2 Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.</p>
<p>2.3 Baugrund Im Untergrund der in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Grund (Harz) ausgewiesenen Änderungsbereiche sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und teilweise Verkarstung bekannt ist. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches "Bruchwiesen" in Badenhausen ist ein Erdfall bekannt, sowie 2 weitere Erdfälle im Umkreis der Planungsfläche von 100m. Formal ist diesem Planungsbereich für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 5 bis 6 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesem Planungsbereich empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Westlich des Änderungsbereiches "Im Knickfelde" in Badenhausen liegen mehrere bekannte Erdfälle, einer davon in weniger als 100m Entfernung. Formal ist diesem Planungsbereich für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 bis 4 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesem Planungsbereich</p>	<p>Zu 2.3 Die Hinweise zum Baugrund werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Bezüglich der Aussagen zum Änderungsbereich „Bruchwiesen“ wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Rücknahme von Wohnbauflächen handelt und somit eine weitere Bebauung nicht mehr vorbereitet werden soll. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>In den Änderungsbereichen Bad Grund (Harz) "Hübichalm", Windhausen "Auf der Rohlande und Windhausen "Mühlenwiese" liegen uns keine Hinweise auf Subrosion oder Erdfälle vor. Diesen Planungsbereichen ist formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesen Planungsbereichen kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Planungsgebiet auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p>2.4 Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zu 2.4</p> <p>Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 11.04.2024</p>	
<p>Die vorliegende Planung bezieht sich auf fünf Teiländerungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Grund. Bei allen Änderungsbereichen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, wobei in zwei Fällen bestehende Ausweisungen zurückgenommen werden.</p> <p>Wir könnten den Planänderungen grundsätzlich zustimmen, wenn unsere nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>1. Durch die o. a. Maßnahme werden Teilbereiche landwirtschaftlicher Flächen überplant. Die Erschließung der rückwärtig verbleibenden Flurstücke oder Teilflurstücke muss gewährleistet bleiben.</p> <p>2. Mögliche auf die Plangebiete einwirkende landwirtschaftliche Emissionen dürften das ortsübliche und tolerierbare Maß an Immissionen u. E. nicht übersteigen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Zu 3</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung der Planung zu beachten. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet.</p>
<p>4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen, 10.04.2024</p>	
<p>Nachfolgend nimmt das Niedersächsische Forstamt Reinhausen als Träger öffentlicher Belange für Wald und Forstwirtschaft im Landkreis Göttingen Stellung zur Planung für den Außenbereich 3 „Hübichalm“ in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Grund.</p> <p>Die Planungsunterlagen betreffen Belange von Wald und Forstwirtschaft, da die Ausweitung des Sondergebiets Erholung eine Waldumwandlung nicht kategorisch ausschließt und zu Konflikten mit geltenden Waldabstandsregelungen</p>	<p>Zu 4</p> <p>Die Forderung, die Wald- und Waldrandbereiche im Änderungsbereich vom Sondergebiet Erholung auszunehmen und diese Flächen als Wald oder Grünfläche festzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Diese Forderung basiert auf möglichen Konflikten zwischen der geplanten Nutzung als Erholungsgebiet und den bestehenden Regelungen zur Wald- und Forstwirtschaft, insbesondere den Waldabstandsregelungen und dem LÖWE-Erlass zur Forstbewirtschaftung.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>lungen führen kann. Es wird daher gefordert die Wald- und Waldrandbereiche im Änderungsbereich von der Ausweisung als „Sondergebiet Erholung“ auszunehmen und als Wald bzw. Grünfläche festzulegen.</p>	<p>Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass nicht jede als Wald klassifizierte Fläche zwingend vollständig bestockt sein muss. Der LÖWE-Erlass erlaubt eine flexible Handhabung von Waldrändern, und die Landesforsten sind verpflichtet, unter Beachtung dieses Erlasses abgestufte Waldränder zu schaffen und zu pflegen.</p> <p>Es ist jedoch auch zu beachten, dass die aktuelle Phase der Flächennutzungsplanänderung primär eine vorbereitende Planungsstufe darstellt. In dieser Phase wird darauf abgezielt, den generellen Rahmen für die Nutzung der Flächen festzulegen, ohne bereits alle Detailfragen abschließend zu klären. In Anbetracht der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Bad Grund (Harz), die auf eine Erweiterung des Sondergebiets Erholung abzielen, wird daher vorerst von einer expliziten Ausweisung der betreffenden Flächen als Wald bzw. Grünfläche abgesehen.</p> <p>Die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde erfordern eine Flächennutzung, die den Ausbau von Erholungsgebieten ermöglicht und dabei die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung sowie die langfristige Planung der Gemeinde berücksichtigt. Diese Ziele umfassen insbesondere die Erweiterung von Erholungsräumen, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen sollen. Vor diesem Hintergrund wird die bestehende Flächennutzung im Flächennutzungsplan beibehalten.</p> <p>Für die detaillierte Prüfung und Berücksichtigung der Forstbelange wird auf die nachfolgende Phase der verbindlichen Bauleitplanung, verwiesen. Der Bauungsplan stellt die detailliertere Planungsebene dar, auf der spezifische Anforderungen und mögliche Konflikte umfassend geprüft und geregelt werden können. Hier wird Raum für eine differenzierte Betrachtung der forstwirtschaftlichen Belange geschaffen, insbesondere hinsichtlich der Integration von Waldrandbereichen und der möglichen Schaffung von Übergangflächen, die sowohl den Erholungsbedürfnissen als auch den forstwirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden können.</p> <p>Zusammenfassend wird die Forderung der Forstwirtschaft im aktuellen Planungsverfahren zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht umgesetzt. Die</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>geplante Flächennutzung im Flächennutzungsplan bleibt mit Darstellung eines Sondergebietes Erholung erhalten, und die detaillierte Prüfung der Forstbelange erfolgt in der nächsten Planungsphase. Dieses Vorgehen wird von der Gemeinde als sachgerecht und zielführend betrachtet.</p> <p>Der Anregung, Waldflächen und Grünflächen und nicht ein Sondergebiet Erholung darzustellen, wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>4.1 Waldumwandlung</p> <p>Bei den, auf der Grundkarte, die unter dem angefügten Luftbild erkennbar ist, als Wald dargestellten Flächen handelt es sich auch um Wald im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Das rechteckige Flurstück 42/2 der Flur 11 der Gemarkung Gittelde war, wie alte Luftbilder erkennen lassen, bis 2016 mit Fichten bestockt, die dann in den Folgejahren vermutlich durch Sturm- und Borkenkäferschäden nach und nach ausgefallen sind. Sollte in diesem Fall keine Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt sein, handelt es sich bei der Fläche nach wie vor um Wald, der in Zukunft durch Sukzession oder Pflanzung wieder in Bestockung zu bringen ist.</p> <p>Nach §2 Abs. 6 NWaldLG verliert eine Fläche ihre „rechtliche Eigenschaft“ als Wald nicht dadurch, dass sie „gerodet oder unzulässig in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt worden“ ist.</p> <p>Um eine anderweitige Nutzungsplanung auf den Waldflächen von vorneherein auszuschließen, sollten diese bereits in der Flächennutzungsplanung nicht als „Sondergebiet Erholung“ gekennzeichnet werden.</p>	<p>Zu 4.1</p> <p>Es entspricht nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Bad Grund (Harz), die von den Niedersächsischen Landesforsten angesprochene in Privateigentum befindliche rechteckige Flurstück 42/2 auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu verändern. Wenn es später notwendig sein sollte, was aber nicht in der behördlichen Entscheidungszuständigkeit der Forst liegt, dass eine „Waldumwandlungsgenehmigung“ auf der der einer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungebene nachfolgenden Realisierungsebene zu beantragen sein sollte, dann wird diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen sein. Es werden durch die Niedersächsischen Landesforsten keine eigenen Belange geltend gemacht, denn das rechteckige Flurstück 42/2 befindet sich im Privateigentum. Die Waldbehörde des Landkreises Göttingen hat in ihrer Stellungnahme zudem keine Bedenken gegen die Darstellung eines Sondergebietes geäußert.</p> <p>Detaillierte Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung erfolgen so dann auf Ebene des Bebauungsplanes und können nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt. Es wird auf die der vorbereitenden Bauleitplanung nachgeschalteten Planungsebenen verwiesen.</p>
<p>4.2 Waldbabstände</p> <p>Neben den, innerhalb des Änderungsgebiets vorhandenen, Waldflächen grenzt der Bereich zudem im Norden und Osten unmittelbar an einen Waldrand an. Die betroffenen Bereiche sind in der beigefügten Karte im groben Verlauf hellblau markiert. Dadurch ergeben sich einerseits Gefahren, die für eine mögliche Bebauung oder Nutzung durch Campingeinrichtungen im</p>	<p>Zu 4.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgenden Abwägungspunkte 4.2.1 und 4.2.2 verwiesen.</p>

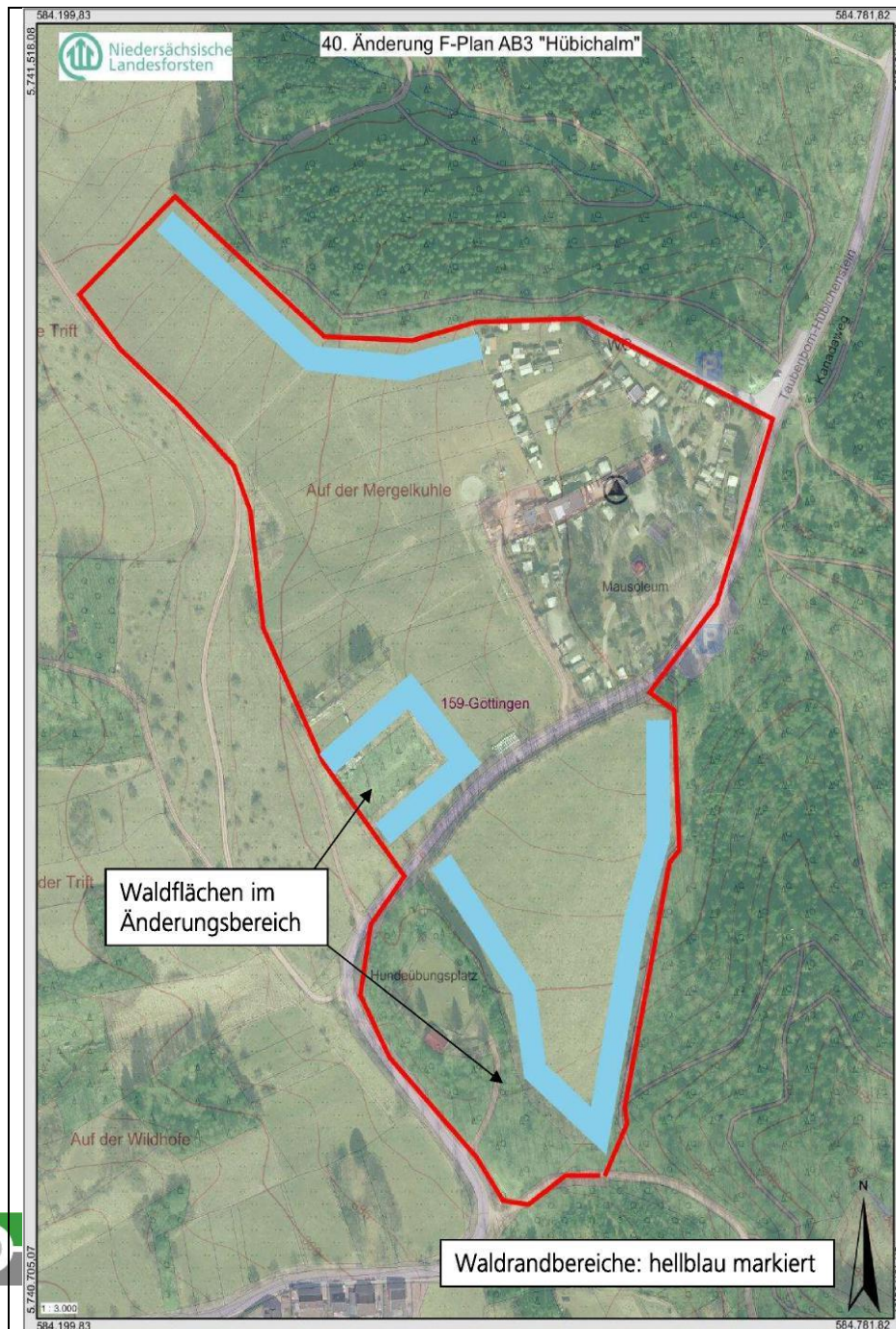


Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Waldrandbereich vom angrenzenden Wald ausgehen können, und andererseits eine Störung des Waldes und eine Einschränkung bei der Erfüllung der Waldfunktionen.</p>	
<p>4.2.1 Störung des Waldes</p> <p>Im Kapitel 3.2 „Entwicklung der Freiraumnutzung“ des aktuellen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen wird der Grundsatz aus dem LROP, dass „Waldränder [...] von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“ sollen (S. 35) durch eine 100 m-Regelung konkretisiert. Dort heißt es: „(2) Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sollen von Bebauung oder anderen störenden Nutzungen freigehalten werden“ (S. 35). Es wird zudem das Ziel formuliert, dass als „unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen [...] bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachland und breite artenreiche Strauch- und Krautsäume anzustreben [sind]“ (S. 35).</p> <p>Fast wortgleiche Regelungen finden sich in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Altkreise Osterode (1998) und Göttingen (2010).</p>	<p>Zu 4.2.1</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen festgelegte 100-Meter-Regelung sowie vergleichbare Regelungen in den Programmen der Altkreise Osterode und Göttingen sind Grundsätze der Raumordnung. Diese Grundsätze bieten wichtige Leitlinien für die Planung, führen jedoch nicht zu einer rechtlichen Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Vielmehr sind sie im Rahmen der Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Obwohl die 100-Meter-Regelung kein bindende Vorgabe darstellt, wird der Aspekt in die der vorbereitenden Bauleitplanung nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung einbezogen. Es wird dann sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit diese Regelung sinnvoll und umsetzbar ist, um Konflikte mit Waldflächen und Waldrändern zu vermeiden und den Schutz des Waldes sicherzustellen.</p> <p>Die Ziele, Waldränder von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten, sowie die Empfehlungen, angrenzende Flächen als extensiv genutztes Grünland, Brachland oder artenreiche Strauch- und Krautsäume zu gestalten, können bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die ökologischen Funktionen der Waldränder zu erhalten und die biologische Vielfalt zu fördern.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2.2 Waldnähe als Gefahr für Bebauung und Campingbetrieb</p> <p>Im Hinblick auf eine Bebauung in der Nähe eines Waldes gilt zu bedenken, dass gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 des BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“</p>	<p>Zu 4.2.2</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>zu berücksichtigen sind. In § 1 Abs. 1 der NBauO wird konkretisiert, dass durch bauliche Maßnahmen grundsätzlich keine Verhältnisse geschaffen werden dürfen, die das „Leben“ oder die „Gesundheit“ von Menschen bedrohen. Daher wird dringend gefordert in jedem Fall die Baumfallzone entlang des Waldrands von 35 m bis zur Bebauung bzw. Nutzung durch Campingeinrichtungen frei zu halten, um Schäden durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume vorzubeugen. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen zur Gefahrenabwehr beziehen sich auf alle baulichen Anlagen (vgl. § 2 Abs. (1) und (2) NBauO) zu denen u.a. auch Gartenhäuser und Spielplätze zählen.</p> <p>Darüber hinaus können von einem Wald weitere Gefahren und negative Aspekte für eine unmittelbar angrenzende Bebauung ausgehen, wie z.B. Gefahren durch Waldbrandereignisse oder Insektenkalamitäten (z.B. Eichenprozessionsspinner), oder Beschattung.</p> <p>Auf Seite 32 der Begründung werden die Belange des Waldes zwar erwähnt, aber darauf verwiesen, dass diese erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden sollen.</p> <p>Allerdings würde eine Berücksichtigung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sicherstellen, dass die Waldbelange gar nicht erst durch anderweitige Planungen beeinträchtigt werden können. Daher wird gefordert den Waldrandbereich in einer Breite von mindestens 35 m nicht als „Sondergebiet Erholung“, sondern als Grünfläche auszuweisen. Die Waldrandbereiche die bisher 100 m und weiter von dem bestehenden Campingbetrieb entfernt liegen, können bisher als ungestört eingestuft werden, sodass es sich empfiehlt die zu erwartende Störung der Waldrandbereiche durch eine Bepflanzung mit Hecken und/oder Sträuchern zu mindern.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Grundsätzlich ist die rechtliche Situation zu berücksichtigen, dass eine Abstandsregelung zwischen dem Wald und anderen Nutzungen (Sicherheitszone zum Wald - sog. „Baumfallzone“ oder „Windwurfbereich der Bäume“) in Niedersachsen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Es wird seitens der Gemeinde als erforderlich angesehen eine Problemlösung zu finden, die die Belange der Forstwirtschaft und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Bad Grund (Harz) gerecht wird. Seitens der Gemeinde Bad Grund (Harz) wird davon ausgegangen, dass das Problem der „Baumfallzone“ im Sinne der o.a. Stellungnahme durch die Möglichkeit von den 3 folgenden Alternativen (auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsbeben) gelöst werden kann:</p> <p><u>Alternative 1 (Forstwirtschaftliche Waldumbaumaßnahme)</u></p> <p>Da ein Wald sich in keinem statischen Zustand befindet, sondern einer laufenden Entwicklung unterliegt, ist zur Problemlösung (hier: Errichtung von baulichen Anlagen in der „Baumfallzone“) eine forstwirtschaftliche Maßnahme (z.B. Erstellung eines stufigen Waldrandes in dem betroffenen Bereich) zur Gefahrenreduzierung möglich. Gleichzeitig würde sie die unzulässige Beeinträchtigung des Plangebietes beenden und zusätzlich die Aufgabe gem. dem „LÖWE-Erlass“ der Niedersächsischen Landesregierung für Waldeigentümer und -bewirtschafter erfüllen, aus Gründen eines präventiven Waldschutzes die Waldränder zu pflegen, möglichst artenreich, abwechslungsreich und mit einem zum geschlossenen Wald hin stufig ansteigenden Aufbau zu entwickeln. Da die Niedersächsischen Landesforsten durch den LÖWE-Erlass vom Land aufgefordert sind, die Waldränder umzugestalten, entstehen bei der Realisierung des Erlasses für die Landesforsten auch keine Zusatzlasten zur Waldrandpflege, -gestaltung und -unterhaltung im Umfeld der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>Alternative 2 (Konstruktive Maßnahmen für hochbauliche Anlagen)</u></p> <p>Um die Forderungen der Forstwirtschaft hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch umstürzende Bäume zu erfüllen, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit der Baustrukturen in dem „Windwurfbereich von Bäumen“ auch bei einem möglichen Umsturz von Bäumen weiterhin, vor allem im Hinblick auf den Personenschutz (Schutz der Bewohner in baulichen Anlagen vor umstürzenden Bäumen), gewährleistet ist. Eine Möglichkeit das Problem</p>





(hier: Minimierung des Gefahrenrisikos) zu lösen wären konstruktive Maßnahmen und statische Nachweise. Es erscheint sachgerecht und angemessen, dass die Details dazu im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens abgearbeitet und gegenüber der Baugenehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch Änderung des Flächennutzungsplanes.

Alternative 3 (Haftungsausschluss)

Eine Bebauung kann gem. o.a. Stellungnahme auch näher als 35 m an den Waldrand heranrücken, wenn privatrechtlich zwischen dem Waldeigentümer/-bewirtschaftler und dem Eigentümer der jeweiligen Grundstücke ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss vereinbart wird.

Um die Betroffenheit des Plangebietes durch die geforderte Baumfallzone ersichtlich zu machen, wird aus Gründen der Transparenz in der Begründung auf den Sachverhalt hingewiesen. Die vermeintlich gegenläufigen Belange (hier: Belange der Forstwirtschaft in der o.a. Stellungnahme hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und den entwicklungspolitischen Interessen der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der o.a. Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesforsten werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zurückgestellt und die Planung in der vorliegenden Form weitergeführt werden.


Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls und der weiteren angeführten Gründe die gegenläufigen Belange der Forstwirtschaft überwunden werden können und kein Rechtsverstoß vorliegt.

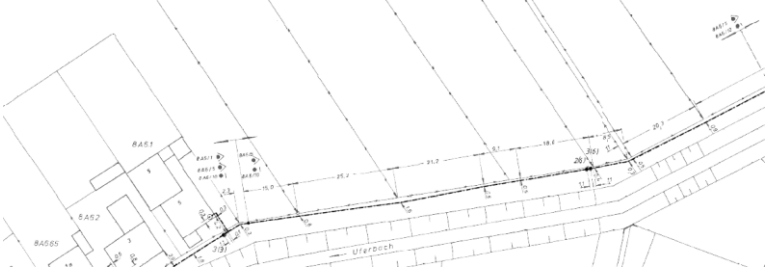
Die Gemeinde Bad Grund (Harz) verfolgt weiterhin das Ziel, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Sondergebiet Erholung darzustellen.

Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Anlage: Abwägung Rechtsplan 25.04.2023	
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.04.2024</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Änderungsbereich 2 „Bruchwiesen“ liegen Leitungen am südlichen Rand (siehe Lap).</p> <p>Im Änderungsbereich 3 „Hübichalm“ liegen Leitungen im Änderungsbereich. (siehe Lap).</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen erhalten Sie mit den Bebauungsplänen.</p> <p>Im Änderungsbereich 1 „Im Knickfelde“, Änderungsbereich 4 „Auf dem Rohlande“ und Änderungsbereich 5 „Mühlenwiese“ befinden sich noch keine Tk-Linien der Telekom.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Zu 5</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Sie werden für den Änderungsbereich „Hübichalm“ in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Bezüglich der Aussagen zum Änderungsbereich „Bruchwiesen“ wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Rücknahme von Wohnbauflächen handelt und somit eine weitere Bebauung nicht mehr vorbereitet werden soll.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Um die Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte „Lesebestätigung“ des Mailprogramms zu quittieren.</p> <p>Anlagen: 2 Lagepläne</p>  <p>Abbildung 1: Lageplan Hübichalm</p>	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
 <p>Abbildung 2: Lageplan Bruchwiesen</p>	
<p>6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, BS Süd, 08.04.2024</p>	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 40. Änderung des FNP der Gemeinde Bad Grund (Harz). Die Betriebsstelle Süd des NLWKN ist als Träger Öffentlicher Belange nicht betroffen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der 3. Änderungsbereich Bad Grund „Hübichalm“ sich mit einer mesophilen Grünlandfläche aus der landesweiten Biotopkartierung überschneidet. Sie trägt die Gebietsnummer: 4126041 (Kartierbogen siehe Anlage). Ansprechpartner beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim ist hierfür Herr Christoph Kirch, Telefon: 0511/3034-3118.</p> <p>Die "Für den Naturschutz wertvollen Bereiche" sind das Ergebnis der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen aus den Jahren 1984 bis 2004. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Sie waren ursprünglich zum Zeitpunkt der Kartierung aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal. Diese ehemals starke Fokussierung auf die Schutzgebietswürdigkeit ist heutzutage für die Abgrenzung der Kartierbereiche in der Aktualisierung der landesweiten Biotopkartierung längst nicht mehr das alleinige Kriterium. Vielmehr</p>	<p>Zu 6</p> <p>Sollten die Biotopflächen im weiteren Verfahren beansprucht werden, sind gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) konkrete Maßnahmen erforderlich. Dazu zählt beispielsweise die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung oder die Kompensation des betroffenen Biotoptyps durch die Schaffung einer gleichwertigen Fläche desselben Typs an einem anderen Ort.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, FNP) können diese Details noch nicht abschließend geregelt werden. Dies ist erst möglich, wenn auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) konkrete Festlegungen zu den Flächen sowie detaillierte Biotoperfassungen vorliegen. Insbesondere muss eine klare Abgrenzung der Flächen mit mesophilem Grünland vorgenommen werden.</p> <p>Die entsprechenden Informationen werden sachgerecht im Umweltbericht dokumentiert.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>geht es auch um den Biotopverbund und die Erfassung von Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete.</p> <p>Andere Nutzungen als die bisherige extensive Grünlandnutzung würden dem Erhalt des Mesophilen Grünlandes im Bereich der „Hübichalm“ unweigerlich zuwiderlaufen und zu dessen Verschlechterung oder gar Zerstörung führen.</p> <p>Wir regen an, diesen naturschutzfachlich wichtigen Aspekt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und unter der Voraussetzung, dass die seinerzeitigen Biotopqualitäten auch heute noch vorhanden sind, an dieser Stelle von dem Vorhaben einer Umnutzung abzusehen.</p> <p>Anlage: Kartierbogen</p>	<p>Die Hinweise werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Harz Energie GmbH, 16.04.2024</p>	
<p>7.1 Allgemeines</p> <p>Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden.</p>	<p>Zu 7.1</p> <p>Der Hinweis wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Er wird in die Begründung als Hinweis aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7.1.1 Änderungsbereich Badenhausen, „Im Knickfelde“</p> <p>Stromversorgung: Der aktuell als Ackerfläche genutzte Planbereich ist derzeit nicht mit Versorgungsanlagen erschlossen. Unsere Leitungstrassen verlaufen in der nördlich gelegenen Straße „Am Knickgraben“. Ob eine Anbindung der geplanten Wohnbaufläche von dort möglich ist, bleibt zu klären.</p>	<p>Zu 7.1.1</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Sie werden für den Änderungsbereich „Im Knickfelde“ in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich der Erschließung der geplanten Wohnbaufläche gibt es weiteren Abstimmungsbedarf, wir bitten um frühzeitige Beteiligung. Die Heranführung von Leitungstrassen, deren rechtliche Sicherung sowie die Ausprägung des Netzes wäre abzustimmen.</p> <p>Gasversorgung: Im Planbereich sind ebenfalls keine Gasversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden. Eine Erschließung der Fläche mit Erdgas sehen wir unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht vor. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	
<p>7.1.2 Änderungsbereich Badenhausen, Bruchwiesen</p> <p>Strom und Gas: Im derzeit landwirtschaftlich genutzten Planungsbereich betreiben wir keine Strom- oder Gasversorgungsleitungen, das Plangebiet ist derzeit nicht erschlossen. Zur Aufhebung der ursprünglichen Planung einer Wohnbaufläche bestehen unsererseits keine Anregungen.</p>	<p>Zu 7.1.2</p> <p>Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.</p>
<p>7.1.3 Änderungsbereich Bad Grund (Harz), Hübichalm</p> <p>Stromversorgung: Im Planbereich des Erholungsparks und Campingplatzes „Hübichalm“ verlaufen Stromversorgungsanlagen unseres Unternehmens, die der direkten Versorgung des Campingplatzes und weiterer Netzanschlüsse dienen, als auch durchleitende Versorgungsstrassen. Der Bestand vorhandener Leitungen ist bei geplanten Baumaßnahmen und der erweiterten Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Gasversorgung: Es befinden sich keine Gasversorgungsanlagen im Planbereich.</p>	<p>Zu 7.1.3</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Sie werden für den Änderungsbereich „Hübichalm“ in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>7.1.4 Änderungsbereich Windhausen, Auf der Rohlande</p> <p>Strom und Gas: Im derzeit landwirtschaftlich genutzten Planungsbereich betreiben wir keine</p>	<p>Zu 7.1.4</p> <p>Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Strom- oder Gasversorgungsleitungen, das Plangebiet ist derzeit nicht erschlossen. Zur Aufhebung der ursprünglichen Planung einer Wohnbaufläche bestehen unsererseits keine Anregungen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 06. März 2023 zum Bebauungsplan Nr. 07 „Ferienhausgebiet Auf dem Rohlande“</p>	
<p>7.1.5 Änderungsbereich Windhausen, Mühlenwiese</p> <p>Stromversorgung: Der aktuell als Grünfläche genutzte Planbereich ist derzeit nicht mit Versorgungsanlagen erschlossen. Unsere Leitungstrassen verlaufen in der nordöstlich gelegenen Straße „An der Mühlenwiese“. Ob eine Anbindung des geplanten Wohngebietes von dort möglich ist, bleibt zu klären.</p> <p>Bezüglich der Erschließung der geplanten Wohnbaufläche gibt es weiteren Abstimmungsbedarf, wir bitten um frühzeitige Beteiligung. Die Heranführung von Leitungstrassen, deren rechtliche Sicherung sowie die Ausprägung des Netzes wäre abzustimmen.</p> <p>Gasversorgung: Im Planbereich sind ebenfalls keine Gasversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden. Eine Erschließung der Fläche mit Erdgas sehen wir unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht vor. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Als Ansprechpartner für technische Fragen möchten wir Ihnen, Herrn Herr Oliver Ibenthal (Tel. 05522 / 503-8439 - Gas) sowie Herrn Kai Pförtner (Tel. 05522 / 503 - 8133 - Strom) benennen.</p> <p>Gern sind wir bei Fragen für Sie da.</p> <p>Anlage: 5 x Pläne</p>	<p>Zu 7.1.5</p> <p>Die Hinweise werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Sie können bei Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Sie werden für den Änderungsbereich „Mühlenwiese“ in die Begründung als Hinweise aufgenommen, um auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange ausreichend berücksichtigt werden. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Bad Grund (Harz), den

